



Förder- und Schutzleistungen

Merkblatt zur grundsätzlichen Kostenbeteiligung

**Dieses Merkblatt gibt es in weiteren Sprachen:
Albanisch, Arabisch, Englisch, Französisch, Türkisch.**

Ist Ihr Kind stationär untergebracht oder bezieht ambulante Leistungen? Hier finden Sie die **wichtigsten Informationen zu den Kosten**, die Sie als Eltern tragen müssen.

Kostenbeteiligung der Eltern (Art. 32 ff. KFSV)

Ist ein Kind stationär untergebracht, beteiligen sich die Eltern an den Kosten. Dies gilt auch für ambulante Leistungen, die der Kanton Bern vorfinanziert. Die Kostenbeteiligung hängt von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern ab. Beziehen die Eltern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL), müssen sie **keine** Kosten tragen.

Muss sich das Kind an den Kosten beteiligen? Ja, wenn es sein Einkommen und Vermögen selbst versteuert und sein Jahreseinkommen höher ist als CHF 55'000.

Wie hoch ist die Kostenbeteiligung?

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten für Förder- und Schutzleistungen gemäss ihren finanziellen Verhältnissen.

- Für die Berechnung massgebend ist die aktuelle **Veranlagung des Steueramts**. Die Veranlagung ist der Entscheid über die Höhe der Steuern. Die Veranlagung erhalten Sie nach dem Einreichen der Steuererklärung.
- Leben die Eltern getrennt, wird die Kostenbeteiligung pro Elternteil berechnet. Zahlt ein Elternteil bereits Alimente, wird dies in der Berechnung berücksichtigt.

- Arbeitet ein Elternteil selbstständig, bilden die letzten 3 Veranlagungen des Steueramts die Grundlage für die Berechnung.

Die Sozialdienste berechnen und vereinbaren die Kostenbeteiligung mit den Eltern. Die Rechnung wird monatlich zugestellt: entweder vom Kantonalen Jugendamt (bei einvernehmlichen Leistungen) oder vom Sozialdienst (bei angeordneten Massnahmen).

Sie können Ihre voraussichtlichen Kosten berechnen: mit dem Kostenbeteiligungs-Rechner im Internet (Excel-Datei zum Herunterladen). Je nachdem ob Sie selbstständig oder unselbstständig arbeiten, ist die Kostenbeteiligung anders. Sie sehen dies in den verschiedenen Registern des Rechners.

Den Link finden Sie am Ende dieses Merkblattes unter «Wer hilft bei Fragen?».

Was passiert ohne Vereinbarung?

Kommt zwischen Sozialdienst und Eltern keine Vereinbarung zustande, geht der Fall an das Kantonale Jugendamt (bei einvernehmlichen Leistungen) oder an die KESB (bei angeordneten Massnahmen). Das Kantonale Jugendamt oder die KESB fordern die Kostenbeteiligung der Eltern gerichtlich ein (Zivilklage).

Gesetzliche Grundlagen

Die Kostenbeteiligung ist gesetzlich geregelt. Es gibt dazu ein Gesetz und eine Verordnung:

- Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)
- Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

Wer hilft bei Fragen?

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an den Sozialdienst Ihrer Gemeinde.

Weitere Informationen und einen Kostenbeteiligungs-Rechner finden Sie auf der Internetseite vom Kantonalen Jugendamt: [Grundsätzliche Kostenbeteiligung](#)

Pfad: www.kja.dij.be.ch > Förder- und Schutzleistungen > Kostenbeteiligung
Informationen für unterhaltspflichtige Personen > Grundsätzliche Kostenbeteiligung

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit.